



## **Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket**

### **Personenkreis:**

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen.

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Der Landkreis Dillingen ist zuständig für die Bearbeitung folgender Anträge: Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe sowie Asylbewerberleistungsgesetz. Das Jobcenter hingegen ist zuständig für Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld.

Das Bildungspaket gilt für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderbetreuung bei Tagesmutter usw.) besuchen.

Für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

### **Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets:**

- Eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
- Mehrtägige Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen/Fahrten der Kindertageseinrichtung
- Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (soweit darauf angewiesen – u.a. Entfernung entscheidend)
- Ergänzende, angemessene Lernförderung (soweit erforderlich und schulisch bestätigt)
- Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung (ausgenommen Horte) - Eigenanteil entfällt ab 01.08.2019
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Vereinsbeitrag, Musikunterricht - höchstens 15,00 € monatlich pro Kind)
- Persönlicher Schulbedarf (1. Schulhalbjahr 01.09. 100,00 €, 2. Schulhalbjahr 01.02. 50,00 €)

### **Grundvoraussetzungen und Kostenerstattung:**

Die Leistungen auf Bildung und Teilhabe werden nur auf Antrag geleistet; für jedes Kind bzw. Jugendlichen ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Auf rechtzeitige (vor Fälligkeit der Zahlung) Antragsstellung wird hingewiesen. Sollte bereits ein Ausgleich erfolgt sein, kann eine Erstattung nicht mehr erfolgen. Ein vorheriger Pauschalantrag ist grundsätzlich nicht ausreichend.

Die Leistungen werden durch Kostenübernahmeerklärungen gegenüber den Leistungserbringern (Schulen und Kindertageseinrichtungen, Vereine) erbracht und grundsätzlich direkt mit diesen abgerechnet, Ausnahme hiervon ist der oben genannte persönliche Schulbedarf, der an die Antragsteller ausbezahlt wird.

Die Antragsformulare erhalten Sie bei den o.g. Personen, Behörden oder auf der Internetseite des Landkreises Dillingen ([www.landkreis-dillingen.de](http://www.landkreis-dillingen.de), unter Landkreis+Bürgerservice, Landratsamt, Formulare).

**(die vorstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)**

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter

[www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de)